

KapESt – Kapitalertragsteuer in der zivilrechtlichen Beratung

Kay H. Hübner, RA, FA StR, FA BKR

H ü b n e r
Rechtsonweltschellschaft mbH

Recht
Steuern
Vermögen

Steuerliche Beratungspflichten im Zivilrecht

BGH, Urteil vom. 09. Januar 2020 – IX ZR 61/19 –, Rn. 16

- „Grundsätzlich umfasst das einem **Allgemeinanwalt** erteilte Mandat nicht die Beratung und Belehrung in Steuersachen, weil Mandanten zwischen einer anwaltlichen Beratung in Steuersachen und auf anderen Rechtsgebieten unterscheiden [...]. Deswegen können von einem Allgemeinanwalt keine Spezialkenntnisse auf dem Gebiet des Steuerrechts verlangt werden.“
- „Allerdings muss der Rechtsanwalt bei ordnungsgemäßer Bearbeitung eines [z.B.] familienrechtlichen Mandats **typischerweise** auftretende steuerlich bedeutsame Fragestellungen erkennen und, wenn er die Beratung nicht selbst übernimmt, den Mandanten insoweit zur Klärung an einen Steuerberater verweisen.“

Inhalt

- Überblick über das System der KapESt
 - „...den Mandanten insoweit zur Klärung an einen Steuerberater verweisen“
 - Bei einem steuerlichen Sachverhalt, der bank- und kapitalmarktrechtliches Spezialwissen erfordert, kann es Probleme geben, wenn der StB dieses Spezialwissen nicht hat und zugleich der RA das steuerliche Spezialwissen nicht hat.
- „typischerweise auftretende steuerlich bedeutsame Fragestellungen“ aus dem Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts

KapESt - Übersicht

Aktuelles System seit: 01.01.2009

Zufluss entscheidend, § 44 Abs. 1 S. 2 EStG

Relevante Vorschriften:

- § 2 Abs. 1 Nr. 5 EStG „Der Einkommensteuer unterliegen [...] Einkünfte aus Kapitalvermögen“
- § 20 EStG Einkünfte aus Kapitalvermögen enumeriert
- § 32d EStG Besonderer Steuertarif (Abgeltungsteuer)
- §§ 43 ff. EStG Abzugsverfahren

§ 20 EStG – Einkünfte aus Kapitalvermögen

- § 20 Abs. 1 Nr. 7 – Auffangtatbestand
 - „Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art“
 - auch Verzinsung aufgrund unfreiwilliger Vorenthaltung von Kapital (z.B. Verzugs-, Prozesszinsen), BFH, Urteil v. 24.05.2011, VIII R 3/09
- § 20 Abs. 6 – Verlustverrechnungsbeschränkung
 - Verrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste wohl verfassungswidrig, BFH, Vorlagebeschluss v. 17.11.2020, VIII R 11/18
- § 20 Abs. 8 – Subsidiarität
- § 20 Abs. 9 – pauschalierter Werbungskostenabzug von (derzeit) 801 €
 - Der Abgeltungssteuersatz von 25 % wird mit der Werbungskostenabzugsbeschränkung „erkauft“.

§ 32d EStG

- § 32d Abs. 1 EStG
 - „Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen [...] beträgt 25 Prozent.“
- § 32d Abs. 6 EStG: Günstigerprüfung auf Antrag
 - Dann Versteuerung zum persönlichen progressiven Steuersatz statt 25 %.

§§ 43 ff. EStG - Abzugsverfahren

Akteure:

- Gläubiger der Kapitalerträge
 - z.B. Anleger
 - Schuldner der KapESt
- Schuldner der Kapitalerträge
- Für den Verkäufer von Wp den Verkaufsauftrag ausführende Stelle
- Auszahlende Stelle

§§ 43 ff. EStG – Abzugsverfahren – Üblicher Ablauf

- Fälligkeit des Kapitalertrags
- Auszahlung des Nettobetrags an Gläubiger des Kapitalertrags
- Anmeldung der einbehaltenen Steuer
- Abführung des KapESt-Abzugs an sein zuständiges FA
- Schuldner/auszahlende/ausführende Stelle stellt dem Gläubiger KapESt-Bescheinigung aus
- Gläubiger (Steuerpflichtiger) gibt Steuererklärung an sein zuständiges FA ab, nebst Anlage KAP
- FA erlässt Steuerbescheid an Steuerpflichtigen
- Ggf. Einspruch gegen den Bescheid

§ 43 EStG - Grundregeln

- § 43 Abs. 1 S. 1 EStG: Erhebung der ESt durch Abzug vom Kapitalertrag (Erhebung ist nicht Festsetzung !)
- § 43 Abs. 5 EStG: Abgeltungswirkung
 - Die ESt ist mit dem Steuerabzug grdsl. abgegolten,
 - Abgeltungswirkung nicht erst mit Anmeldung und Abführung, sondern schon mit Abzug
 - Das gilt sogar bei Scheinrenditen im Schneeballsystem, bei deren Auszahlungen Steuern abgezogen, aber nie angemeldet oder abgeführt wurden (BFH, Urteil v. 29.09.2020, VIII R 17/17)

§ 44 EStG – Entrichtung der KapESt

- § 44 Abs. 1 S. 3 EStG
 - „der Schuldner der Kapitalerträge, [...]
 - die den Verkaufsauftrag ausführende Stelle [...] und [...]
 - die die Kapitalerträge auszahlende Stelle [...]

[haben] den Steuerabzug unter Beachtung der im Bundessteuerblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge vorzunehmen.“
- „Einzelfragen zur Abgeltungsteuer; Ergänzung des BMF-Schreiben vom 18.01.2016“, BMF-Schreiben vom 12.04.2018, IV C 1-S 2252/08/10004:21, BStBl. I 2018, 624
 - „Zahlen Kreditinstitute einen Nutzungersatz auf rückerstattete Kreditbearbeitungsgebühren oder erhält ein Kreditnehmer aus der Rückabwicklung eines Darlehensvertrages einen Nutzungersatz für die von ihm an den Darlehensgeber erbrachten Leistungen, handelt es sich um einkommensteuerpflichtige Kapitalerträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG, bei denen nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b EStG eine Verpflichtung zum Kapitalertragsteuerabzug besteht.“
- „Schreiben betr. Einbehalt von Kapitalertragsteuer bei Rückabwicklung eines unwirksamen Lebensversicherungsvertrages; Steuerliche Folgen des BGH-Urteils vom 07.05.2014 IV ZR 76/11“, BMF-Schreiben vom 01.06.2015, IV C 1-S 2252/07/0001:037; ergänzt das BMF-Schreiben vom 22.12.2005, BStBl. I 2006, 92
 - „Werden einem ehemaligen Versicherungsnehmer aufgrund eines wegen Widerspruchs unwirksamen Lebensversicherungsvertrages, der nach dem so genannten „Policenmodell“ abgeschlossen wurde, im Rahmen der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung gezogene Nutzungen erstattet, unterliegen diese Zahlungen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b EStG.“

§ 44 EStG – Entrichtung der KapESt

- Erlöschen des Anspruchs auf Kapitalertrag ohne Auszahlung
 - z.B. bei Verrechnung der Kapitalerträge in einem Vergleich
 - z.B. bei Aufrechnung (z.B. wechselseitige Ansprüche bei Widerrufsfällen)
 - Verrechnet wird der Bruttobetrag, solange KapESt nicht abgeführt ist
 - Keine Pflicht zur zusätzlichen Abführung des KapESt-Abzugs
 - Keine Haftung des Schuldners, der ausführenden/auszahlenden Stelle für KapESt, da kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit
 - BGH, Urteil v. 25.04.2017, XI ZR 108/16, Rn. 28
 - Gläubiger der KapErträge trägt alleinige Pflicht, Erträge in der ESt-Erklärung anzugeben.
- § 44 Abs. 5 S. 1 EStG
 - „Die Schuldner der Kapitalerträge, die den Verkaufsauftrag ausführenden Stellen oder die die Kapitalerträge auszahlenden Stellen haften für die Kapitalertragsteuer, die sie einzubehalten und abzuführen haben, es sei denn, sie weisen nach, dass sie die ihnen auferlegten Pflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.“

§ 44 EStG – Entrichtung der KapESt

- Fall
 - Bei Darlehenswiderruf wird ein Vergleich geschlossen, in dem der Nutzungsersatz brutto verrechnet wird.
 - Kreditinstitut fordert Verbraucher nachträglich auf, den KapESt-Abzugsbetrag zu erstatten, damit sie den KapESt-Abzug vornehmen kann.
- Lösung
 - a) Kreditinstitut hat den Abzugsbetrag noch nicht beim FA angemeldet und abgeführt.
 - Zivilrechtlich besteht kein Anspruch des Kreditinstituts (vgl. BGH, Urteil v. 25.04.2017, XI ZR 108/16)
 - Steuerrechtlich besteht keine Pflicht des Kreditinstituts einen Abzug anzumelden, wenn Anspruch des Gläubigers bereits zu 100% (also brutto) durch Aufrechnung erloschen ist. Dann nur Haftung nach § 44 Abs. 5 EStG, die aber in solchen Fällen nie eintritt.
 - b) Kreditinstitut hat Abzugsbetrag schon an FA abgeführt.
 - Anspruch aus § 426 Abs. 2 BGB?
 - KG Berlin, Urteil v. 22.10.2020, 8 U 52/19 – Differenzierung danach, wer die Aufrechnung erklärt hat.
 - Aufrechnung durch Gläubiger der KapErträge → § 426 Abs. 2 BGB (-)
 - Aufrechnung durch Schuldner der KapErträge → § 426 Abs. 2 BGB (+)
 - Anspruch aus GoA, §§ 677 ff. BGB?
 - KG Berlin, Urteil v. 09.05.2019, 8 U 57/17, Rn. 98 ff.
 - Fremdgeschäftsführungswille (-)
 - uU nicht im Interesse und wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Gläubigers
 - Kreditinstitut kann in der nächsten Steueranmeldung problemlos eine Korrektur vornehmen

§ 44a EStG – Freistellungsauftrag

§ 44a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG

- „Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug nach Absatz 1 ist, dass dem nach § 44 Absatz 1 zum Steuerabzug Verpflichteten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 ein Freistellungsauftrag des Gläubigers der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Muster [...] vorliegt.“

§ 45a Abs. 1 EStG – Anmeldung der KapESt

- § 45a Abs. 1 EStG
 - Anmeldung der einbehaltenen KapESt durch Schuldner bzw. ausführende/auszahlende Stelle an sein zuständiges FA
- Drittanfechtungsklage des Gläubigers gegen Anmeldung des Schuldners
 - BFH, Urteil v. 12.12.2012, I R 27/12; Urteil v. 20.11.2018, VIII R 45/15
 - zulässig, da Anmeldung nach § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleichsteht
 - Umfang der Überprüfung: Befugnis des Vergütungsschuldners zur Anmeldung
 - Bereits dann zu bejahen, wenn die Voraussetzungen für den Einbehalt zweifelhaft sind.

§ 45a Abs. 2 EStG – Bescheinigung über KapESt-Abzug

- § 45a Abs. 2 EStG
 - Schuldner od. auszahlende Stelle erteilen auf Verlangen des Gläubigers der KapErträge eine Kapitalertragsteuerbescheinigung
- „Die Vorlage einer Bescheinigung über die Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer (§ 45a Abs. 2 und 3 EStG) ist jedoch Voraussetzung der Anrechnung [...]; sie erbringt den erforderlichen Nachweis der Einbehaltung und Abführung von Kapitalertragsteuer in gesetzlicher Form, welcher nur durch die vorgenannte Bescheinigung geführt werden kann“ (BFH, Urteil vom 12. Februar 2008 – VII R 33/06, Rn. 8)
- Die Bescheinigung liefert nur einen Anscheinsbeweis für die Entrichtung der KapESt (Hessisches FG, Beschl. v. 06.04.2021, 4 V 723/20, Rn. 89)

§ 45a Abs. 2 EStG – Bescheinigung über KapESt-Abzug

Beispiel:

Steuerbescheinigung



Bescheinigung für alle Privatkonten und /oder -depots

Für
Herrn und Frau

werden für das Kalenderjahr 2017 folgende Angaben bescheinigt:

Höhe der Kapitalerträge Zeile 7 Anlage KAP	10.000,00 EUR
Kapitalertragsteuer Zeile 48 Anlage KAP	2.500,00 EUR
Solidaritätszuschlag Zeile 49 Anlage KAP	137,50 EUR
Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer Zeile 50 Anlage KAP kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft: keine	0,00 EUR

Was ist hinsichtlich KapESt im ESt-Bescheid zu prüfen?

Ist der abgeführte KapESt-Abzug in der Abrechnung als Abzugsbetrag aufgeführt?

Der Abrechnungsteil im ESt-Bescheid ist hinsichtlich der Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen und Vorauszahlungen nach § 36 Abs. 2 EStG ein separater Verwaltungsakt, **der separat mit dem Einspruch angefochten werden muss.** (vgl. Schreiben der OFD Niedersachsen v. 26.02.2015 - S 0450 - 49 – St 144)

Empfehlung

Wenn Einspruch gegen ESt-Bescheid erhoben wird, standardmäßig immer auch Einspruch gegen die Abrechnung erheben.

IdNr. Ehemann
IdNr. Ehefrau
Steuernummer
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzamt

Herrn und Frau

Bescheid für 2017
über
Einkommensteuer
Kirchensteuer
und
Solidaritätszuschlag

Festsetzung
Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO geändert.
Er ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

	Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Kirchenst. evang. Ehemann €
Festgesetzt werden	9.570,00	526,35	264,10
ab Steuerabzug von Lohn	7.565,00	416,07	143,12
Kapitalertragsteuer	2.500,00	137,50	
verbleibende Steuer	-495,00	-27,22	120,98
A b r e c h n u n g (Stichtag 17.09.2018)			
bereits getilgt von der Finanzkasse ausgezahlt	515,00	28,32	543,32
mithin sind zu wenig entrichtet	20,00	1,10	422,34
mithin sind zu viel entrichtet			
Ausgleich durch Verrechnung:			
Anrechnung von Guthaben	20,00	1,10	
Verwendung zu viel entrichteter Beträge **)			21,10
Guthaben	0,00	0,00	401,24

Was ist hinsichtlich KapESt im ESt-Bescheid zu prüfen?

Stimmen die Kapitalerträge?

- Übereinstimmung mit Steuererklärung?
- Sind keine steuerfreien Beträge miterfasst?

Ist der Sparer-Pauschbetrag abgezogen worden?

Stimmt die Steuerberechnung? (Darf nie >25% sein)

IdNr. Ehemann, Ehefrau, Steuernummer Seite 3
Bescheid für 2017 über Einkommensteuer Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag vom 25.09.2018

Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag)		57.676
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben		
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen	9.018	
davon 84 %	7.576	
	2.124	
		6.137
		8.261
		100
		453
		553
		553
Einkommen		48.862
zu versteuern nach dem Splittingtarif ab Ermäßigung für Handwerkerleistungen		48.862
verbleiben		7.498
zu versteuern nach § 32d Abs. 1 EStG		8.398
festzusetzende Einkommensteuer		9.570

	Ehemann €	Ehefrau €
Kapitalerträge	5.000	5.000
abzüglich Sparer-Pauschbetrag	801	801
Kapitalerträge i. S. d. § 32d Abs. 1 EStG	4.199	4.199

	€
zu versteuern nach dem Splittingtarif ab Ermäßigung für Handwerkerleistungen	48.862
verbleiben	7.498
zu versteuern nach § 32d Abs. 1 EStG	8.398
festzusetzende Einkommensteuer	9.570

	€
zu versteuern nach dem Splittingtarif ab Ermäßigung für Handwerkerleistungen	48.862
verbleiben	7.498
zu versteuern nach § 32d Abs. 1 EStG	8.398
festzusetzende Einkommensteuer	9.570

Unterliegt der Nutzungsersatz nach §§ 357, 346 BGB a.F. der KapESt?

Vorweg: Bei vermieteten Immobilien od. Firmen-KFZ (Darlehenszinsen als Werbungskosten geltend gemacht) ist der Nutzungsersatz in die Einnahmen aus V+V bzw. aus Gewerbebetrieb einzurechnen = steuerpflichtig zum persönlichen Steuersatz, § 20 Abs. 8 EStG.

Ansonsten:

- erste Revision hierzu: BFH, VIII R 30/19, eingelegt in 9/2019, noch nicht terminiert
- Wesentliche Positionen:
 - Steuerpflichtig:
 - Hessisches FG, Urteil v. 06.11.2018, 12 K 1328/17 (rechtskräftig)
 - FG Köln, Urteil v. 14.08.2019, 14 K 719/19 (Revision anhängig)
 - FG Baden-Württemberg, Urteil v. 14.09.2020, 10 K 1468/19 (Revision anhängig)
 - FG Nürnberg, Urteil v. 03.03.2021, 3 K 179/19 (Revision anhängig)
 - Nicht steuerpflichtig
 - FG Baden-Württemberg, Urteil v. 08.12.2020, 8 K 1516/18 (Revision anhängig)
 - Brandenburgisches OLG, Urteil v. 11.01.2017, 4 U 144/15, Rn. 75
 - LG Essen, Urteil v. 22.01.2016, 17 O 164/15

Unterliegt der Nutzungersatz nach §§ 357, 346 BGB a.F. der KapESt?

Wesentliche Argumente 1

Argumente für die Steuerpflicht

- Nutzungersatz ist nun einmal ein Ertrag aus sonstiger Kapitalforderung „jeder Art“, § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG
- Nutzungersatzanspruch entsteht rechtlich selbständig und kann unabhängig von den übrigen wechselseitigen Ansprüchen aus §§ 357, 346 BGB geltend gemacht werden.
- Verbraucher wird hinsichtlich des Nutzungersatzes so gestellt, als habe er eine verzinsliche Wertanlage getätigt (BGH, Beschl. v. 12.01.2016, XI ZR 366/15).

Argumente gegen die Steuerpflicht

- Die isolierte Betrachtung des Nutzungersatzes wird der Einheitlichkeit des Rückabwicklungsverhältnisses nicht gerecht.
 - DN bekommt den Nutzungersatzanspruch immer nur zusammen mit der Nutzungersatzverbindlichkeit
 - Nach § 348 BGB sind wechselseitige Ansprüche nur Zug um Zug zu erfüllen.
 - Zug um Zug-Geltendmachung von Zahlungen als wesensgleichen Ansprüchen führt zur Aufrechnung (BGH, Urteil v. 25.04.2017, XI ZR 108/16).
- BGH wollte keine Aussage zur Besteuerung treffen, sondern nur die Art und Weise der Berechnung des Nutzungersatzes verdeutlichen.

Unterliegt der Nutzungersatz nach §§ 357, 346 BGB a.F. der KapESt?

Wesentliche Argumente 2

Argumente für die Steuerpflicht

- Gegenansprüche des Darlehensgebers auf Herausgabe des Darlehensbetrages und der Gebrauchsvorteile sind Werbungskosten, die aber wegen der Werbungskostenpauschale (§ 20 Abs. 9 EStG, Sparer-Pauschbetrag) nicht in Ansatz gebracht werden können.

Argumente gegen die Steuerpflicht

- Gegenansprüche des DG sind keine Werbungskosten
 - Werbungskosten werden nicht innerhalb desselben Rechtsverhältnisses geleistet.
 - Gegenansprüche sind auf einer vorgelagerten Prüfungsebene heranzuziehen, nämlich bei der Ermittlung des „Totalgewinns“ (in Abgrenzung zum Periodengewinn, vgl. BFH, Beschl. v. 25.06.1984, GrS 4/82, Rn. 181). Es ist in einer „objektiven periodenübergreifenden Betrachtung“ zu prüfen, ob aus den wirtschaftlich miteinander zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben ohne Rücksicht auf das Zufluss- und Abflussprinzip überhaupt Einkünfte zu erzielen sind (BFH, Urteil v. 24.05.2011, VIII R 3/09, Rn. 23 f.).
 - Rückabwicklungs-Saldo ist auf Seiten des DN immer negativ

Unterliegt der Nutzungersatz nach §§ 357, 346 BGB a.F. der KapESt?

Wesentliche Argumente 3

Argumente für die Steuerpflicht

- Zinsswap ist von vornherein nur auf Differenzausgleich ausgerichtet. Im Rückabwicklungsverhältnis besteht eine Verbindung zwar durch § 348 BGB, aber es entstehen originär separate Ansprüche.
- Steuerpflichtiger erhöht durch den Nutzungersatz seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

Argumente gegen die Steuerpflicht

- Parallele zum Zinsswap, bei dem nur der Differenzausgleich steuerpflichtig ist, § 20 Abs. 2 Nr. 3 a) EStG
- Steuerpflichtiger vermindert durch den Nutzungersatz seinen Verlust (im Vergleich zum unwiderrufenen Darlehen).

insolventer offener Fonds

- Fall: Insolvenzverwalter eines offenen Fonds fordert fälschlich als Gewinne ausgezahlte Einlagen zurück, da es nach korrigierter Bilanz gar keine Gewinne gab. Die Steuerbescheide des Anlegers für die entsprechenden Jahre sind bereits bestandskräftig.
- Entreichung als übliche Verteidigungsstrategie
- hier insbes.: Entreichung in Höhe der von der Anlagegesellschaft abgeführten KapESt
- Anleger hat bereits Steuern auf die Scheinrenditen gezahlt, die durch den KapESt-Abzug abgegolten sind. Würde er jetzt die abgeführte KapESt an den InsVw zahlen, hat er in dieser Höhe einen Steuernachteil, wenn die Bescheide wegen der eingetretenen Bestandskraft nicht mehr geändert werden können.
- § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO – Bestandskraftdurchbrechung bei
 - nachträglich bekanntgewordenen Tatsachen
 - kein grobes Verschulden des Steuerpflichtigen
- Praxistipp: Entweder ggü. InsVw Bestandskraft einwenden
oder an InsVw abführen und Antrag an FA auf Änderung der Bescheide nach § 173 AO; sinnvollerweise Antrag stellen bereits mit erster Anforderung durch InsVw

Bestandskraft gegen das FA anwenden

Widerrufsfall:

- 2017 Vergleich unter Verrechnung des Nutzungersatzes
- 2018 Kreditinstitut erteilt eine Abrechnung über das Darlehen, in der der Nutzungersatz gegengerechnet wird
- FA geht (fälschlich) von Zufluss des Nutzungersatzes in 2018 zum Zeitpunkt der Abrechnung aus, tatsächlich findet der Zufluss im Zeitpunkt der Verrechnung statt.
- Lösung ESt-Bescheid 2018 mit Einspruch und ggf. Klage anfechten
ESt-Bescheid 2017 bestandskräftig werden lassen
Wenn ESt-Bescheid 2018 durch Rechtsmittel korrigiert wird, kann ESt-Bescheid 2017 vom FA nicht mehr geändert werden, § 173 AO.

Rechtsmittel

- Drittanfechtungsklage gegen KapESt-Anmeldung
 - Umfang eingeschränkt
- Einspruch gegen Steuerbescheid
- Einspruch gegen Abrechnungsteil im Steuerbescheid
- Antrag auf Abrechnungsbescheid, § 218 Abs. 2 AO
 - Bei Streitigkeiten, die die Verwirklichung von Ansprüchen u.a. bei Steueranmeldung betreffen
 - Streit besteht u.U. darin, dass Steuerpflichtiger aufgrund der Steueranmeldung auf eine nicht bestehende Steuerschuld ein Guthaben zu haben meint, das FA aber meint, dass die Steuerschuld besteht und daher nicht von einem Guthaben ausgeht, sondern von einer Abgeltung der Steuerschuld durch den Steuerabzug.
 - Vorteil: Der Antrag kann vor Ende des Veranlagungszeitraums gestellt werden.

Sonstige aktuelle Themen zur KapESt

- Steuerbarkeit von Aktienveräußerungsverlusten bei Anteilsuntergang ohne Rechtsträgerwechsel, BFH, Urteil vom 03.12.2019, VIII R 34/16
- Steuerbarkeit des Verlusts aus der insolvenzbedingten Ausbuchung von Aktien, BFH, Urteil v. 17.11.2020, VIII R 20/18
- Verlustverrechnung und Gestaltungsmissbrauch, BFH, Urteil v. 12.06.2018, VIII R 32/16
- Behandlung von Drittstaatenabspaltungen, BFH, Urteil v. 01.07.2021, VIII R 9/19
- Ausfall von privaten Darlehen als steuerbarer Rückzahlungsverlust, BFH, 24.07.2017, VIII R 13/15
- Einlagenrückgewähr aus Drittstaatengesellschaften, BFH, Urteil v. 10.04.2019, I R 15/16
- Nachweis der Einlagenrückgewähr bei Ausschüttungen einer EU-Kapitalgesellschaft, BFH, 27.10.2020, VIII R 18/17; 14.05.2021, VIII R 14/20
- Steuerpflichtige Zinsanteile in Rentenzahlungen bei teilentgeltlicher Übertragung eines Vermögensgegenstands gegen Veräußerungszeitrente, BFH, 14.07.2020, VIII R 3/17
- Zuflussbesteuerung bei betrieblichen Veräußerungszeitrenten, BFH, 5.11.2019, X R 12/17